



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Collaud Romain / Gapany Johanna

2018-GC-13

### **Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten: Freiburg auch *by night***

#### I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 25. Januar 2018 eingereichten und gleichentags begründeten Motion schlagen Grossrat Romain Collaud und Grossrätin Johanna Gapany eine Gesamtrevision des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG) mit folgenden drei Zielen vor:

1. Reduktion der Anzahl verschiedener Patente und Vereinfachung des geltenden Systems;
2. Verlängerung der Öffnungszeiten von Bars (Patent B+) und Diskotheken (Patent D) mit der Möglichkeit von Einschränkungen auf Gemeindeebene;
3. Abschaffung der Begrenzung der Anzahl Nachtrestaurants (Patent F).

Der Vorschlag wird hauptsächlich folgendermassen begründet:

Ab 3 Uhr nachts, wenn die meisten Gaststätten mit Patent B+ schliessen, langweilen sich die jungen Nachtschwärmer.

Das Patent F, das nur vier Betrieben im ganzen Kanton erteilt wird, erlaubt zwar eine Öffnungszeit bis 6 Uhr morgens, doch die einzigen drei Betriebe, die davon profitieren, befinden sich in Granges-Paccot (Le Dzodzet, Restaurant des Casinos), in Givisiez (L'Escale) und in Bulle (L'Oscar). Das Rock Café im Zentrum von Freiburg, das ebenfalls als Nachtrestaurant betrieben wurde, hat Ende 2017 den Betrieb eingestellt und wurde noch nicht ersetzt.

Es ist eine flexiblere kantonale Politik angezeigt, mit der die Bedürfnisse der Kundschaft erfüllt werden können und die den Städten eine gewisse Attraktivität zurückgibt. Mit der Suche nach Lösungen auf Gemeindeebene kann für jeden Ort die beste Lösung gewählt werden, ohne willkürliche Massnahmen zu ergreifen.

#### II. Antwort des Staatsrats

Hotellerie und Gastronomie sind in unserem Kanton einheitlich im Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG; SGF 952.1) geregelt. Dieses Gesetz, ergänzt durch das Ausführungsreglement vom 16. November 1992 (ÖGR; SGF 952.11), trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die wichtigsten Entscheidkompetenzen, die darin vorgesehen sind, entfallen auf die Sicherheits- und Justizdirektion und die Oberamtspersonen. Diesen werden insbesondere Aufgaben in Zusammenhang mit ihrem allgemeinen Auftrag als Garant der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung übertragen (Verlängerung der Öffnungszeiten, Rücksicht auf die Nachbarschaft, Massnahmen gegen Lärmbelästigungen, provisorische Schliessungen usw.). In diesem Kontext und gemäss dem vielfach bestätigten politischen Willen sind die Gemeinden, die im Übrigen selbst Eigentümer

einiger Gebäude mit öffentlichen Gaststätten sind, nur als Stellung nehmende Behörde an den Verfahren beteiligt. Sie äussern sich ausserdem zu spezifischen Fragen, die unter anderem die Nutzung ihres öffentlichen Raums betreffen.

Es wäre falsch zu behaupten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen seien in ihrer ursprünglichen Fassung erstarrt. Es wurden oft Überlegungen zu bestimmten Punkten angestellt, ohne dass hingegen je die Kohärenz des bewährten Systems zur Debatte gestanden hätte. Diese Teilrevisionen erlaubten es, auf neue Bedürfnisse und gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren. Häufig waren sie das Ergebnis von Kompromissen zwischen den wirtschaftlichen Erwartungen der betroffenen Berufskreise und den allgemeineren Zielen der politischen Institutionen, die auf die Bewahrung der öffentlichen Ordnung und des Gemeinwohls achten. Die bisher letzte Änderung trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Dabei konnte ohne Schwierigkeiten die neue Konsumationsform der Verköstigung ab einer mobilen Einrichtung (Food Truck) in das Patentsystem integriert werden.

Am meisten bewegte die Gemüter die Änderung von 1996, als das Gesetz die umfassendste Überarbeitung erfuhr. Unter dem Einfluss des liberalistischen Windes, der zu dieser Zeit in der Schweiz viele reglementierte Tätigkeiten erfasste, strich der Gesetzgeber den protektionistischen Grundsatz der Bedürfnisklausel, mit dem die Zahl der öffentlichen Gaststätten pro Gemeinde nach der Einwohnerzahl festgelegt wurde. Im gleichen Zug führte er das Patent F für Nachtrestaurants ein mit dem Ziel, dass für die Bevölkerung in jeder Region ein entsprechendes Nachtangebot bestehen sollte. Die Diskotheken schliesslich, die bis dahin um 3 Uhr morgens schliessen mussten, erhielten das Recht, ihren Betrieb bis 4 Uhr auszudehnen.

Eine weitere Änderung mit Bezug zur vorliegenden Motion wurde 2012 angenommen. Im Bestreben, stärker zwischen den verschiedenen Kategorien von Gaststätten mit Alkohol, die dem Patent B unterstellt sind, zu unterscheiden, wurde mit dem Patent B+ ein neuer Bewilligungstyp eingeführt, mit dem Gaststätten, die regelmässig nachts geöffnet haben, besser kontrolliert werden sollten.

Der Hinweis auf diese aufeinander folgenden Reformen, die von den aktuellen Gegebenheiten vorgegeben wurden und sich in kleineren und grösseren Revisionen der geltenden Gesetzesbestimmungen niederschlugen, beweist, dass das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten immer noch zeitgerecht ist und keine Totalrevision erfordert, obwohl seine Grundstruktur vor über einem Vierteljahrhundert verabschiedet wurde. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass das Hauptziel der Motionäre selbst darin besteht, die Nachtbetriebe neu zu definieren, indem namentlich flexiblere Öffnungszeiten festgelegt werden und das beim Patent F immer noch bestehende Relikt der Bedürfnisklausel aufgehoben wird. Dies erfordert nicht unbedingt eine Gesamtrevision des Gesetzes. Der Staatsrat kann sich dem Vorschlag unter der Bedingung anschliessen, dass dieser auf den Nachtbetrieb beschränkt bleibt. Die Oberamtmännerkonferenz und die Kantonspolizei, die vor Kurzem dazu befragt wurden, teilen diese Ansicht. Die geforderte Schliessungszeit variiert zwischen 3 und 6 Uhr morgens. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass der Strom der Nachtschwärmer gut gehandhabt wird und dass die Patente für diesen Zeitraum an ein spezifisches Konzept und an angemessene Umwelt- und Sicherheitsvorschriften geknüpft sind. In dieser Hinsicht ist es nicht gerechtfertigt, eine vollständige Liberalisierung zu befürworten. Diese würde den entgegengesetzten Interessen anderer Akteure, die um den Schutz der Bevölkerung bemüht sind, zuwiderlaufen. Wie oben erwähnt ist es auch nicht angebracht, die Kompetenz zur Festlegung der Betriebszeiten an die Gemeinden zu übertragen, die von Fall zu Fall und entsprechend der regionalen Politik entscheiden würden. Eine solche Option stünde im Gegensatz zur Harmonie und

Kohärenz des Gesetzes. Sie würde den Überblick erschweren und könnte der Gleichbehandlung auf Kantonsebene schaden.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat:

- > die Motion in den Punkten, die auf eine Gesamtrevision des Gesetzes mit einer Reduktion der Patentzahl, einer allgemeinen Vereinfachung des Systems und einer Übertragung von Kompetenzen an die Gemeinden abzielen, abzulehnen;
- > die Motion in den Punkten, die eine Ausdehnung der Öffnungszeiten von Nachtbetrieben und die Aufhebung der Bedürfnisklausel für Nachtrestaurants vorschlagen, anzunehmen.

*26. Juni 2018*